



Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte aus Kroatien

Stand: 08.08.2018

- Neueinreise eines Daueraufenthalters / einer Daueraufenthalterin
 - Neueinreise eines Kurzaufenthalters / einer Kurzaufenthalterin
- Dienstleistungserbringer/innen bis max. 90 Tage, die nicht im Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe in der Industrie oder Bewachungs- und Sicherheitsdienst tätig sind, benützen das offizielle Meldeformular (unter www.sem.admin.ch)

Arbeitnehmer/in

Name: Vorname:
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: Zivilstand:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):
.....

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz:

Familienangehörige in der Schweiz:

Arbeitgeber/in

Name/Firma:
.....

Strasse: PLZ / Ort:

Art des Betriebs:.....

Beschäftigung der Arbeitskraft als:

Für Dienstleistungserbringer/innen: Arbeitgeber Ausland:

Einsatzort:.....

Gewünschte Dauer der Erwerbstätigkeit: von..... bis

Vorgesehener Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme: Arbeitsverhältnis: befristet unbefristet



Sachbearbeiter/in:

Telefonnummer: E-Mail:

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:

Datum:

Hinweise

Gesuchseinreichung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung
- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Lebenslauf und Diplome
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate, Stellenmeldung beim RAV Ihrer Region)

Einreise

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA haben das Recht, mit einem gültigen Reisepapier in die Schweiz einzureisen. Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch kostenpflichtig ausgestellt werden. Ein Visum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.

Stellenantritt

Der **erstmalige Stellenantritt** ist für Staatsangehörige aus Kroatien bewilligungspflichtig. Der **Antritt einer Stelle ohne Bewilligung** sowie die **Beschäftigung eines Ausländers / einer Ausländerin ohne Bewilligung ist strafbar.**

Stellenwechsel

Der Stellenwechsel für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken sowie mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken ist nicht bewilligungspflichtig.

Bewilligungserteilung

Die Migration prüft die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländervorrang). Sofern vom Staatssekretariat für Migration, SEM, nicht genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen, werden Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgestellt (bei einem allfälligen positiven Entscheid).